



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

Merkblatt

Der Datenschutzbeauftragte

Grundsätzlich muss jede öffentliche Stelle einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Diese Verpflichtung ergibt sich nunmehr unmittelbar aus Art. 37 Abs. 1 lit. a) DSGVO sowie für den Anwendungsbereich des BDSG aus § 5 Abs. 1 BDSG. Daneben enthält Art. 37 Abs. 1 DSGVO auch die Verpflichtung für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für nichtöffentliche Stellen, wenn zu deren Kerntätigkeit die umfangreiche und systematische Überwachung von Betroffenen gehört. § 38 BDSG erweitert die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten auf alle Unternehmen, bei denen i. d. R. mindestens 20 Personen mit der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigt sind.

Die Notwendigkeit zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten in kirchlichen Stellen ergibt sich aus den jeweils einschlägigen kirchlichen Datenschutzbestimmungen. Es ist auch zulässig, dass mehrere öffentliche Stellen einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten bestellen,¹ was v. a. bei kleineren Behörden oder öffentlichen Stellen mit einer gemeinsamen Verwaltung sinnvoll sein kann.

Die Bestellung des Datenschutzbeauftragten muss nicht mehr zwingend schriftlich erfolgen. Im Hinblick auf die Nachweispflichten und zur Rechtsicherheit ist es jedoch empfehlenswert, die Bestellung wie bisher schriftlich zu dokumentieren. Zudem sind die Mitarbeitenden über die Bestellung und die Person des Datenschutzbeauftragten zu informieren und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen (Art. 37 Abs. 7 DSGVO).

Hinweis:

Je nach landesgesetzlicher Regelung kann die Bestellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten mitbestimmungspflichtig sein.

Die besondere Stellung des Datenschutzbeauftragten

Zur Gewährleistung der vom Gesetz vorgesehenen Aufgaben ist der Datenschutzbeauftragte stets weisungsfrei und der jeweiligen Institutionsleitung zu unterstellen. Zudem darf er wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden (Art. 38 Abs. 3 DSGVO). Ein Widerruf der Bestellung zum internen Datenschutzbeauftragten ist nur aus wichtigem Grund möglich (§ 6 Abs. 4 Satz 1 BDSG i. V. m. § 626 BGB).

Je nach Umfang der Tätigkeit hat der Datenschutzbeauftragte einen Anspruch darauf, von seinen sonstigen dienstlichen Aufgaben freigestellt zu werden. In größeren Institutionen bietet es sich an, den Datenschutzbeauftragten in Form einer eigenen Stabsstelle zu führen und im Organigramm auch entsprechend auszuweisen.

Empfehlenswert ist, wenn der Datenschutzbeauftragte nicht gleichzeitig Aufgaben wahrnimmt oder Stellungen einnimmt, die mit seiner Funktion kollidieren können. Die Gefahr von Interessenkollisionen sollte vermieden werden.² Der Datenschutzbeauftragte sollte nie in die Situation kommen, sich selbst kontrollieren zu müssen.

Hinweis:

Das BDSG enthält weiterhin einen besonderen Kündigungsschutz des Datenschutzbeauftragten. Diesem darf während seiner Bestellung und ein Jahr nach Ablauf der Bestellung grundsätzlich nicht gekündigt werden. Unberührt davon bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (vgl. § 6 Abs. 4 Satz 2 und 3 BDSG). Eine entsprechende landesrechtliche Regelung findet sich nur in § 5 Abs. 4 BlnDSG (Berlin), § 19 Abs. 4 DSAG LSA (Sachsen-Anhalt) und § 14 Abs. 4 ThürDSG (Thüringen), in den übrigen Bundesländern wurde darauf verzichtet.

Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten

Sowohl die DSGVO als auch das BDSG bestimmen, dass der Datenschutzbeauftragte die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen muss. Dabei soll sich die Fachkunde am Umfang der Datenverarbeitung und dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten orientieren. Je mehr Daten verarbeitet werden und/oder je sensibler die Daten sind, desto höhere Anforderungen sind an Qualifikation und Fachkunde zu stellen.

¹ Art. 37 Abs. 3 DSGVO; § 5 Abs. 2 BDSG.

² Interessenkonflikte können v. a. bei Leitern der IT oder Datenverarbeitung bestehen. Aber auch Leiter der Institution sowie deren Stellvertreter sollten nicht als Datenschutzbeauftragte bestellt werden.

Fachkunde

Zur Fachkunde gehören Kenntnisse über:

- gesetzliche Regelungen
- betriebswirtschaftliche und technische Zusammenhänge
- Verfahrensabläufe in der Institution
- Verfahren und Techniken der automatisierten Datenverarbeitung

Hinweis:

Zur Erlangung und zur stetigen Fortentwicklung der Kenntnisse muss der Datenschutzbeauftragte regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen. Darüber hinaus ist die fortlaufende Lektüre von Fachzeitschriften und anderen Publikationen zu empfehlen. Die Kosten dafür trägt die Behörde oder der Betrieb.

Zuverlässigkeit

Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit sind eher persönlicher Natur. So muss der Datenschutzbeauftragte die persönliche Stärke und den Willen haben, seine unabhängige Rechtsposition wahrzunehmen und durchzusetzen – oftmals auch gegen Widerstände von Kollegen. Gleichzeitig muss er ein verständnisvoller und integrierender Ansprechpartner für alle Beteiligten sein, wozu nicht nur die Kollegen gehören, sondern auch externe Geschäftspartner und Kunden sowie Bürger.

Hinweis:

Zur Zuverlässigkeit gehört auch die unbedingte Bereitschaft, Sachverhalte vertraulich zu behandeln. Der Datenschutzbeauftragte ist insoweit zur Verschwiegenheit verpflichtet (vgl. jetzt ausdrücklich Art. 38 Abs. 5 DSGVO). Auch nach Beendigung seiner Tätigkeit ist der Datenschutzbeauftragte verpflichtet, die ihm während seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände vertraulich zu behandeln.

Aufgaben

Der Datenschutzbeauftragte muss die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen³ überwachen. Das bringt beispielsweise folgende Aufgaben mit sich (vgl. auch Art. 39 DSGVO und § 7 BDSG):

- regelmäßige Kontrollen von Verfahren und Vorgängen, in denen personenbezogene Daten eine Rolle spielen
- Beratung der Behörden- oder Institutionsleitung sowie von Mitarbeitern in datenschutzrechtlichen Fragen
- Schulung von Mitarbeitenden
 - Einweisung neuer Mitarbeitender
 - Schulung im Rahmen der allgemeinen Aus- und Fortbildung
 - Vorträge für einzelne Abteilungen und Mitarbeitergruppen
 - Verteilung von Informationsmaterial und Ausgabe von Merkblättern
- Unterstützung von Betroffenen bei der Wahrnehmung ihrer Datenschutzrechte
- Anhörung von Betroffenen und Prüfung von Sachverhalten, die Betroffene an den Datenschutzbeauftragten herantragen
- Beratung und Mitwirkung bei organisatorischen Maßnahmen, z. B. bei
 - der Ausgestaltung von Formularen,
 - der Führung von Akten,
 - der Beschaffung von Hard- und Software,
 - der Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden.

Im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung soll der Datenschutzbeauftragte bereits bei der Planung, Beauftragung und Vertragsgestaltung mit dem Auftragnehmer beratend hinzugezogen werden. Im Anschluss daran hat er regelmäßige Kontrollen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Maßnahmen durchzuführen.

Im Zusammenhang mit der automatisierten Datenverarbeitung bestehen besondere Aufgaben:

- Überwachung der Datenverarbeitungsprogramme
- Mitwirkung bei der Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 35 Abs. 2 DSGVO) und bei der Führung des Verfahrensverzeichnis
- Prüfung von Zugangsberechtigungen der Benutzer
- Beteiligung bei der Erstellung von Arbeits- und Benutzeranweisungen
- Mitwirkung bei der Erstellung einer Risikoanalyse und eines daraus abzuleitenden Sicherheitskonzepts

³ Dazu gehören nicht nur die DSGVO, das BDSG und die Landesdatenschutzgesetze, sondern auch bereichsspezifische Regelungen oder datenschutzrechtliche Bestimmungen in anderen Landesgesetzen.

Hinweis:

Unabhängig von konkreten Anlässen ist zu empfehlen, dass der Datenschutzbeauftragte regelmäßig die Behörden- und Institutionsleitung über die Anfragen und Maßnahmen aus einem bestimmten Zeitraum informiert (z. B. Jahresbericht des Datenschutzbeauftragten).

Hinweis:

Der Datenschutzbeauftragte muss seine Aufgaben stets risikoorientiert wahrnehmen, d. h. bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Art, den Umfang, die Umstände und den Zweck der Datenverarbeitung angemessen berücksichtigen (Art. 39 Abs. 2 DSGVO).

Befugnisse

Die Behörden- oder Institutionsleitung hat den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie muss ihm insbesondere Hilfsmittel, Räume, Einrichtungen und – soweit erforderlich – Hilfspersonal zur Verfügung stellen.

Der Datenschutzbeauftragte hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben u. a. die folgenden Befugnisse und Rechte:

- direktes Vortrags- und Berichtsrecht bei der Behörden- und Institutionsleitung
- Beteiligung an Dienstberatungen, Projektbesprechungen und Leitungsbesprechungen
- rechtzeitige und umfassende Einbindung und Beteiligung an allen Projekten, die personenbezogene Daten betreffen bzw. betreffen können
- Zugangsrecht zum Rechenzentrum
- Zugangsrecht zu Dienst- und Geschäftsräumen

Darüber hinaus sind alle Organisationseinheiten verpflichtet, den Datenschutzbeauftragten an allen datenschutzrechtlichen Vorgängen zu beteiligen. Es besteht jedoch keine Kontrollbefugnis gegenüber einem evtl. vorhandenen Personal- und Betriebsrat.

Hinweis:

Zur Durchsetzung seiner Befugnisse kann sich der Datenschutzbeauftragte in Zweifelsfällen an die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Das kann bereits dann geboten sein, wenn Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel über die Anwendung des Datenschutzrechts bestehen.

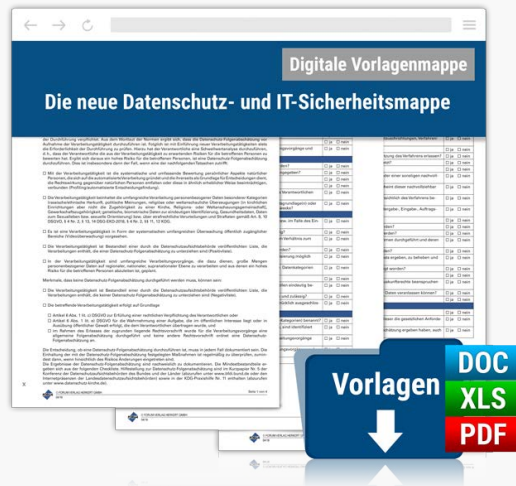
Es muss weiterhin nach Art. 38 DSGVO sichergestellt sein, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle datenschutzrechtlichen Belange eingebunden wird. Weiterhin muss der Verantwortliche den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, indem

- die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden,
- der Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sichergestellt ist,
- Maßnahmen ergriffen werden, die der Erhaltung des Fachwissens des Datenschutzbeauftragten dienen (Weiterbildung etc.).

Hinweis:

Die Website des oder der Bundesbeauftragten für Datenschutz- und Informationsfreiheit finden Sie unter: <https://www.bfdi.bund.de> (zuletzt abgerufen am: 08.01.2024).

Bestelloptionen



Formularmappe Datenschutz in öffentlichen und kirchlichen Einrichtungen

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)